

Parlamentarischer Vorstoss

2017/107

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat von Diego Stoll, SP-Fraktion: Öffentlichkeitsprinzip und Transparenz auch bei Regierungsratsbeschlüssen

Autor/in: [Diego Stoll](#)

Mitunterzeichnet von: Brunner Roman, Candreia, Fankhauser, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Meschberger, Mikeler, Schweizer Hannes, Schweizer Kathrin, Würth

Eingereicht am: 16. März 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Am 27. November 2011 wurde im Kanton Basel-Landschaft das Öffentlichkeitsprinzip in die Kantonsverfassung aufgenommen. Die Umsetzungsgesetzgebung (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; Informations- und Datenschutzverordnung, IDV) wurde per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Im Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom November 2011 findet sich zum Öffentlichkeitsgrundsatz folgende Erläuterung: „Das Öffentlichkeitsprinzip umfasst den grundsätzlichen Anspruch jeder Person auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und den darin enthaltenen Informationen. Den Gegenpol zum Öffentlichkeitsprinzip bildet der traditionelle Geheimhaltungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass amtliche Dokumente und die darin enthaltenen Informationen – ausser in wenigen Ausnahmefällen – geheim gehalten werden müssen.“

Der frühere Grundsatz „Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt“ wich im Jahr 2011 also dem Grundsatz „Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt“. Dies ist insofern zu begrüssen, als der Öffentlichkeitsgrundsatz der Transparenz der Verwaltung dient und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen und ihr Funktionieren fördert. Er bildet mit anderen Worten „eine wesentliche Voraussetzung für eine sinnvolle demokratische Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess und für eine wirksame Kontrolle der staatlichen Behörden“ (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_296/2015 vom 18. Mai 2016, Erwägung 3.1).

Bei dieser Ausgangslage erstaunt, dass im Kanton Basel-Landschaft – im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen (vgl. z.B. Basel-Stadt www.regierungsrat.bs.ch/geschaeft/regierungsratsbeschluesse.html, Solothurn <https://rrb.so.ch>, Zürich www.zh.ch/internet/de/aktuell/rrb.html, Bern <http://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline.html>) – die Regierungsratsbeschlüsse nicht auf direktem Weg öffentlich einsehbar sind. Wer die Beschlüsse der Baselbieter Regierung studieren möchte, muss – bei ungewissem Ausgang – ein formelles Gesuch um Informationszugang stellen

oder ist auf die punktuell publizierten Medienmitteilungen auf der Homepage des Kantons angewiesen. Diese Praxis ist nicht zeitgemäss und entspricht de facto dem im Jahr 2011 abgeschafften Grundsatz „*Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt*“. Weshalb das Öffentlichkeitsprinzip gerade bei der obersten vollziehenden Behörde des Kantons nicht resp. derart restriktiv zum Tragen kommt, ist nicht nachvollziehbar. Die Praxis sollte entsprechend angepasst werden.

Während beim IDG kein Handlungsbedarf bestehen dürfte – es hält schon heute in § 27 klar fest, dass der Zugang zu Informationen nur im Einzel- resp. nicht im Regelfall eingeschränkt werden darf –, müsste die IDV wohl im obigen Sinne überarbeitet werden.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, seine Praxis bei der Publikation der Regierungsratsbeschlüsse resp. die IDV so anzupassen, dass die Beschlüsse, soweit datenschutzrechtlich zulässig, auf direktem Weg und niederschwellig öffentlich einsehbar sind.